

Benutzungs- und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Brodenbach für die Alte Kirche in Brodenbach vom 20.06.2013

Der Ortsgemeinderat Brodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Vorwort

Mit der Einweihung der Heilig-Kreuz-Kirche in Brodenbach am 17.06.1973, wurde die dem heiligen Johannes von Nepomuk geweihte katholische Filialkirche in Brodenbach nicht mehr zu kirchlichen Zwecken benötigt.

In den Jahren 1983 und 1984 ist festgestellt worden, dass die Kirche St. Johannes von Nepomuk auf einem Grundstück steht, das sich im Eigentum der Ortsgemeinde Brodenbach befindet. Somit gehört auch das Kirchengebäude der Zivilgemeinde Brodenbach. Daraufhin hat der Bischof von Trier, Dr. Hermann-Josef Spital, mit Dekret vom 07.06.1984 das Kirchengebäude zu profanem aber nicht unwürdigem Gebrauch an die Zivilgemeinde Brodenbach dauernd zurückgegeben.

Ziel des im Jahre 1983 gegründeten Vereins „Kulturkreis Alte Kirche e.V.“ und der Ortsgemeinde Brodenbach war und ist es, das Kirchengebäude als ortsbildprägendes Gebäude zu erhalten und einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Brodenbacher Ortsvereine sprachen sich in einer Besprechung am 21.05.1991 dafür aus, die Alte Kirche in Brodenbach für die mit den Ortsvereinen besprochenen Nutzungsmöglichkeiten zu sanieren und zu erweitern. Die Eröffnung des Bürgersaales und kulturellen Zentrums Alte Kirche Brodenbach fand am 19.11.1994 statt.

Die Bevölkerung von Brodenbach bleibt nunmehr aufgefordert, die Alte Kirche für ein reges und harmonisches Dorfgemeinschaftsleben zu nutzen.

2. Trägerschaft

Die Alte Kirche Brodenbach steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Brodenbach. Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht und die Verwaltungstätigkeit aus.

Mitgliedern der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist zu allen Veranstaltungen ungehinderter Zutritt zu gewähren.

3. Nutzungsberechtigung

- 3.1. Soweit die Alte Kirche nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie den örtlichen Vereinen, den Einwohnern der Ortsgemeinde und Dritten im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- 3.2. Die Ortsgemeinde kann den unter 3.1 genannten die Alte Kirche einschließlich der öffentlichen Toiletten zur Nutzung überlassen, wenn hierdurch gemeindliche Interessen und die Würde des Hauses nicht beeinträchtigt werden.
- 3.3. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch Abschluss einer Benutzungsvereinbarung.
- 3.4. Alle Benutzer sind verpflichtet, die in der Alten Kirche aushängende Hausordnung zu beachten.

4. Bedingungen für die Benutzung

- 4.1. Der Benutzer überzeugt sich vor dem Veranstaltungsbeginn mit einem Vertreter der Ortsgemeinde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Anlagen und die Vollständigkeit des vorhandenen Inventars.
- 4.2. Der Ortsgemeindeverwaltung ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Diese ist für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich. Insbesondere sind Jugendschutz-, Lärm- und Immissionsschutzbestimmungen genau zu beachten.
- 4.3. Der Benutzer hat nach erfolgter Nutzung zu dem in der Benutzungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt die Alte Kirche einschließlich der Nebenräume wieder in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Festgestellte Mängel sind dem Ortsbürgermeister sofort mitzuteilen. Der anfallende Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Bodenreinigung (inkl. der Toilettenreinigung) werden von einer Fachkraft durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt und beauftragt wird. Die Reinigungskosten werden dem Benutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- 4.5. Bei einer gewerblichen Nutzung der Alten Kirche ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.023.000,00 Euro nachzuweisen.
- 4.6. Das Rauchen (auch mit elektr. Zigaretten) ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

5. Rücknahme der Nutzungsberechtigung

Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung oder aus wichtigen Gründen kann die Nutzungsberechtigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

6. Gebührenordnung

- 6.1. Für Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen der Ortsvereine werden keine Gebühren und Nebenkosten berechnet. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung gewerblichen Zwecken dient.

Für sonstige Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter der Ortsvereine kann die Ortsgemeindeverwaltung von einer Erhebung der Gebühren und Nebenkosten absehen.

- 6.2. Für die Nutzung der Alten Kirche sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Saal	Nebenträume (Sakristei, Küche)	Nebenkosten		
			Heizung	End- Reinigung	Strom
Gemeindegänger	50,00 €	30,00 €	40,00 €	nach Aufwand	nach Verbrauch
Ortsvereine					
Gewerbetreibende	80,00 €				
Sonstige					
Ausstellungen			80,00 €		

- 6.3. Sonstiges

Für die pünktliche Rückgabe der Schlüssel und für eine ordnungsgemäße Übergabe der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, erhebt die Ortsgemeinde eine Kautions in angemessener Höhe.

- 6.4. Die Gebühren und restlichen Nebenkosten sind nach Rechnungserstellung zu zahlen. Die Rückzahlung der gestellten Kautions erfolgt durch die Ortsgemeindeverwaltung nach mängelfreier Übergabe.
- 6.5. Bei Verletzung der Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtungen bzw. nicht mängelfreier Übergabe hat der Benutzer die der Ortsgemeinde hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

7. Haftungsausschluss

- 7.1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die während der Benutzung der Alten Kirche entstehen, nur dann, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Amtsträgern der Gemeinde oder den Gemeindebediensteten verursacht worden ist. Im übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Insbesondere stellt der Nutzungsberechtigte die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der gesamten Anlage stehen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Beauftragte und Bedienstete.
- 7.2. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

7.3. Für Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung der Alten Kirche entstehen, haftet neben dem Nutzungsberechtigten und dem Schädiger auch die für den Ablauf der Veranstaltung gemäß Ziffer 4.3. verantwortliche Person, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hat und der Schaden hätte vermieden werden können, wenn sie ihren Pflichten in gehöriger Weise nachgekommen wäre.

8. Inkrafttreten

8.1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

8.2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1995 außer Kraft.

56332 Brodenbach, den 20.06.2013

Ortsgemeinde Brodenbach

Jens Firmenich
Ortsbürgermeister



Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.